

Annalen der Gesetzgebung und der  
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten  
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 396 - 396

*Wiesand, ante omnia quaestionem delicti criminalem  
esse discutiendam, si actio civilis ad divortium ob  
adulterium instituat*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

soldung und übrigen Emolumenten. Im 7ten von der Bestrafung ihrer Ungebührnisse. Im 8ten von ihrem Abgange vom Amte. Der Vf. dieses brauchbaren Buchs hat die Stellen der Gesetze größtentheils wörtlich eingerückt.

Beleuchtung der Critik, welche Herr Dr. Friedr. Christ. Ermel über die Verfassung des Collegiat-Stifts in Würzen in dem Anhange seiner Dissertation vom 6. Decemb. 1804. aufgestellt hat, von D. Joh. Heinr. Hoffmann, des Hrn. Cap. zu Würzen adj. Synd. u. Leipzig, bey Martini 1805. 8.

Der Streit betrifft hauptsächlich die Resignation der Pfründen und des durch die Inscription erlangten Rechts. — Sehr schätzbar sind die Nachrichten über die noch immer wenig bekannte Verfassung des Stifts, die in dieser Schrift beyläufig vorkommen.

Des Herrn Ordin. D. Wiesand pr. zur Promotion des Hr. Dr. Hempel, ante omnia quaestionem delicti criminalem esse discutiendam, si actio civilis ad divortium ob adulterium instituat. Wittenb. 1805. 4.

Der Vf. behandelt seinen Gegenstand erst nach dem gemeinen, dann nach dem Chursächsischen Rechte. In Chursachsen ist aber diese Streitfrage durch ein Rescr. vom 30sten September 1785. dahin entschieden worden, daß der Ehebruch zuerst von dem Criminalrichter zu untersuchen ist. Der Vf. bringt zur Erläuterung die